

II-4779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

2. September 1986

Z. 11 0502/84-Pr.2/86

2235 IAB

1986 -09- 03

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

zu 2299 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neisser und Kollegen vom 11. Juli 1986, Nr. 2299/J, betreffend Kostenersatz im Zusammenhang mit Lohnpfändungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen waren von den bezugsauszahlenden Stellen in den vergangenen Jahren jährlich rund 900 bis 1000 Lohnpfändungen zu berechnen.

Zusätzlich teile ich mit, daß gemäß dem § 2 Abs. 1 des Bunderechenamtsgesetzes dem Bundesrechenamt eine Mitwirkung obliegt, und zwar nach den Ziffern 1 - 4 die Mitwirkung bei der Berechnung und der Zahlbarstellung von Geldleistungen, die im Besoldungsrecht des Bundes, im Pensionsrecht der Bundesbediensteten, nach dem Bezügegesetz, nach dem Gesetz über die Volksanwaltschaft und im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 vorgesehen sind, und nach Ziffer 7 die Mitwirkung bei der Berechnung und der Zahlbarstellung der Geldleistungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu den in Abs. (1) genannten Geldleistungen gebühren oder vom Bund zu entrichten sind, sowie der Abwicklung der Einnahmen, die damit im Zusammenhang stehen.

Für diese rund 265.000 Bezugsberechtigten sind durchschnittlich 2.600 Lohnpfändungen zu berücksichtigen.

- 2 -

Zu 2):

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen (exkl. jener Fälle, für die das Bundesrechenamt, wie bei der Beantwortung der Frage 1 dargestellt, zusätzlich zuständig ist) ist bei Inanspruchnahme des Kostenersatzes nach § 11 b des Lohnpfändungsgesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Zahl der Lohnpfändungen mit Einnahmen von jährlich rund 50.000 S bis 60.000 S zu rechnen. Da die allfällige Geltendmachung eines Kostenersatzes nur bundes einheitlich denkbar ist, und die diesbezüglichen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind, kann die Frage, ob in meinem Ressort von der Möglichkeit des Kostenersatzes Gebrauch gemacht werden wird, derzeit noch nicht endgültig beantwortet werden. Ich ersuche Sie hierfür um Verständnis.

